



9838/AB

vom 16.11.2016 zu 10244/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0174-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10244/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „illegale Schächtungen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In seiner Grundsatzentscheidung (JBl 1998, 196) sprach der Oberste Gerichtshof aus, dass das Schächten von Tieren nach islamischem oder jüdischem Ritus nicht als Tierquälerei nach § 222 StGB zu werten sei. Auch das TSchG verbietet das Schächten nicht grundsätzlich, sieht jedoch zwingend die Einhaltung mehrerer, in § 32 TSchG geregelter Voraussetzungen vor.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist daher das Schächten nicht nach § 222 StGB strafbar. Bei einer illegalen Schächtung ist jeweils eine genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich. So ist – aufgrund der Regelungen im Tierschutzgesetz – davon auszugehen, dass zwar die Schächtung an sich zulässig ist, jedoch bei Nichteinhaltung einiger Voraussetzungen des § 32 TSchG durchaus die Erfüllung des Tatbestandes der Tierquälerei aufgrund der Zufügung unnötiger Qualen bzw. der rohen Misshandlung eines Tieres vorliegen kann. Unnötige Qualen liegen dann nicht vor, wenn sie die Grenzen des Vertretbaren nicht überschreiten und zugleich bewusst als Mittel angewendet werden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen (Philipp in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 222 Rz 40). Eine rohe Misshandlung ist ein mit einer gefühllosen Gesinnung durchgeführter, erheblicher Angriff auf den Körper eines Tieres (Philipp in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 222 Rz 29 ff).

In diesem Sinne kann beispielsweise das unsachgemäße Durchtrennen der großen Blut- und Nervengefäße und der Luft- und Speiseröhre der Tiere aufgrund mangelnder Kenntnisse und

eines anschließenden qualvollen Todeskampfes ohne Betäubung nach dem Schnitt die Zufügung unnötiger Qualen bedeuten. Ein derartig unsachgemäßes Vorgehen kann nämlich mit Religionsausübung nicht gerechtfertigt werden. Ebenso stellt sich auch die Rechtslage hinsichtlich der anderen gesetzlich normierten Ausnahmen im Tierschutzbereich dar. So ist die Schlachtung von Tieren ebenso erlaubt wie Tierversuche, dies allerdings in den engen Grenzen der jeweiligen gesetzlichen Regelung. Wird im Einzelfall gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, so ist auch § 222 StGB zu prüfen, weil hier eine unnötige – nicht mehr vom anerkannten Zweck gedeckte – Zufügung von Qualen vorliegen kann. Andererseits begründet nicht jeder Verstoß gegen § 32 TSchG eine Straftat nach § 222 StGB. Wird beispielsweise die rituelle Schlachtung ohne Bewilligung durchgeführt, so liegt darin ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, nicht jedoch eine Tierquälerei nach § 222 StGB, sofern bei der Schlachtung im konkreten Fall dem Tier keine größeren Qualen zugefügt wurden, als bei einer nach § 32 TSchG genehmigten Schlachtung.

Es ist daher jeder Einzelfall gesondert zu prüfen.

Zu 3:

Eine automationsunterstützte Auswertung ist hier nicht möglich, weil eine Abfrage in der Verfahrensautomation Justiz sämtliche Verurteilungen wegen Tierquälerei ausweist und eine Einschränkung auf Sachverhalte im Zusammenhang mit illegalem Schächten nicht vorgenommen werden kann. Eine händische Durchsicht sämtlicher Akten und Tagebücher in Verfahren wegen Tierquälerei würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen, sodass die Beantwortung anhand der Erinnerung der Sachbearbeiter bei den Staatsanwaltschaften erfolgt.

Von den Staatsanwaltschaften ist mir – mit Ausnahme des nachfolgend angeführten Falles – von keinen Verurteilungen wegen Tierquälerei im Zusammenhang mit illegalem Schächten berichtet worden.

Beim Landesgericht für Strafsachen Graz wurde am 17. Oktober dieses Jahres ein Angeklagter wegen Tierquälerei im Zusammenhang mit dem illegalen Schächten von drei Schafen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Einer Beitragstäterin wurde ein Diversionsanbot unterbreitet.

In einem weiteren Fall (Vorwurf des illegalen Schächtens von 79 Schafen) ermittelt die Staatsanwaltschaft Graz wegen des Verdachts der Tierquälerei.

Zu 4:

Die federführende Bundeskompetenz in Angelegenheiten des Tierschutzes kommt der

Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu, die dem Nationalrat auch den zweijährlichen Tierschutzbericht vorlegt (§ 41a Abs. 9 Tierschutzgesetz). Eine Berichtspflicht der Länder ist gemäß § 42 Abs. 9 TSchG gegenüber dem beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrat, nicht aber gegenüber dem Bundesminister für Justiz vorgesehen. Dieser ist gemäß § 48 Z 3 TSchG (lediglich) für die Vollziehung des § 39 Abs. 4 TSchG zuständig, mit dem Verständigungspflichten von Gerichten und Staatsanwaltschaften gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden bei Einstellungen und rechtskräftigen Verurteilungen nach § 222 StGB geregelt sind.

Zu 5 und 6:

Nach § 78 Abs. 1 StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

Zu 7:

Gemäß § 38 Abs. 7 TSchG sind die Verwaltungsstrafbestimmungen des Tierschutzgesetzes gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht subsidiär. Gemäß Art 4 7. ZPMRK ist eine Doppelbestrafung in Fällen, in denen sowohl eine Verwaltungsstrafbestimmung, als auch eine gerichtliche Strafbestimmung zur Anwendung gelangen würde, unzulässig. Der VfGH führte in seiner Entscheidung VfSlg. 15.821/2000 hierzu aus, dass bei eintätigem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ein Absehen von der Verfolgung und Bestrafung im Hinblick auf Art 4 7. ZPEMRK nur dann geboten ist, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt des einen herangezogenen Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt des anderen Deliktstypus im wesentlichen Aspekt mitumfasst und vollständig erschöpft, sodass kein weiteres Strafbedürfnis übrig bleibt.

Zu 8:

Der Tatbestand der Tierquälerei wurde durch das StRÄG 2015 dahingehend novelliert, dass die Strafdrohung von bisher bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe angehoben wurde. Eine weitere Novellierung ist derzeit nicht geplant. Das Tierschutzgesetz und die weiteren, diese Materie regelnden Gesetze fallen – wie bereits ausgeführt – nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts.

Ganz grundsätzlich scheint mir erwähnenswert, dass bei der Gesetzwerdung und der Rechtspflege in Österreich auch das Menschenrecht auf freie Religionsausübung stets Beachtung findet und sich daher die religiöse Praxis auch anerkannter Religionsgemeinschaften in Österreich innerhalb des gesetzlichen Rahmens, den Österreich

als liberaler Rechtsstaat bietet, zu bewegen hat. Darauf stets hinzuweisen und die Religionsausübung innerhalb der gesetzlichen Grenzen einzufordern ist eine für Gegenwart und Zukunft bedeutende gesellschaftliche Herausforderung.

Wien, 16. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

